



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



7. September 2015  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
AF 0028 – 20 – 10/2016 – I B 1  
bei Antwort bitte angeben

Brehl, Manfred  
Telefon 0211 4972-2617

Manfred.Brehl@fm.nrw.de

für den Haushalts- und Finanzausschuss

75-fach

**Haushaltsberatungen über den Haushaltsentwurf 2016 in den Fachaus-**  
**schüssen;**

**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20**  
**– Allgemeine Finanzverwaltung –**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

hiermit übersende ich den Einführungsbericht zum Einzelplan 20 für das Haushaltsjahr 2016 mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags weiterzuleiten.

75 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

**Anlagen: 75 Mehrabdrucke**

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee





Vorlage  
an den  
Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Haushaltsberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016;**  
**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20**  
**– Allgemeine Finanzverwaltung –**

**I. Allgemeines**

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung – Einzelplan 20 – enthält bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die mehrere Verwaltungszweige oder die Gesamtheit der Landesverwaltung berühren und demzufolge für eine institutionelle Zuordnung zu den Einzelplänen nicht in Betracht kommen (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 LHO). Weil neben den Steuereinnahmen des Landes auch die zum Ausgleich des Gesamthaushalts notwendigen Einnahmen aus Krediten hier veranschlagt sind, trägt der Einzelplan 20 gleichzeitig dem Ausgleichsgebot des Artikels 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Gesamthaushalt Rechnung.

Ergänzend zu den Einzelheiten zur formalen Gestaltung, über die Einnahmen- und Ausgabenschwerpunkte und über die allgemeine Entwick-

Dienstgebäude und Lieferschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee

lung der Einnahmen und Ausgaben, die bereits im Vorwort des Einzelplans und im Finanzbericht dargestellt werden, enthält dieser Bericht weitere Informationen zu wesentlichen Punkten in den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 20.

Die Vergleichszahlen des Jahres 2015 berücksichtigen die Änderungen infolge des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2015 vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 489).

## II. Gesamtübersicht

Der Entwurf des Einzelplans 20 schließt für das Haushaltsjahr 2016 ab	
in Einnahmen mit	56.566.532.600 EUR
und in Ausgaben mit	<u>15.723.531.900 EUR</u>

Das ergibt einen <u>Überschuss</u> in Höhe von	40.843.000.700 EUR
Gegenüber dem Überschuss 2015 in Höhe von	39.231.419.900 EUR
erhöht sich damit der	
Überschuss 2016 um	1.611.580.800 EUR
oder um	4,1 v.H.

Im Vergleich zu 2015 erhöhen sich	
die <u>Einnahmenansätze</u>	
um insgesamt	1.543.206.300 EUR
oder um	2,8 v.H.

Im Vergleich zu 2015 sinken	
die <u>Ausgabenansätze</u>	
um insgesamt	68.374.500 EUR
oder um	0,4 v.H.

Die Verpflichtungsermächtigungen

(siehe Beilage 1 zu Einzelplan 20)

steigen von	50.384.300 EUR
im Jahre 2015 um	<u>117.667.700 EUR</u>
(= + 233,5 v.H.) auf	168.052.000 EUR

im Haushaltsjahr 2016.

Bereinigt um die im Haushaltsvollzug 2015 erfolgten Umsetzungen in Höhe von 149.997.700 EUR sinken die Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2015 von	200.382.000 EUR
um	<u>- 32.330.000 EUR</u>
(= - 16,1 v.H.) im Haushaltsjahr 2016 auf	168.052.000 EUR

Dem Einzelplan 20 sind vier Beilagen angefügt:

Die Beilage 1 enthält eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 168.052.000 EUR.

Die Beilage 2 enthält eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben aus den Haushaltsplänen der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen – Schul- und Studienfonds – ohne Rechtspersönlichkeit.

In der Beilage 3 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ dargestellt.

In der Beilage 4 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Stärkungspaktfonds“ abgebildet.

**III. Erläuterungen zum Sachhaushalt****Kapitel 20 010 – Steuern –**

Nach den Ergebnissen der 146. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2015 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2014 sowie des ersten Quartals des Jahres 2015 werden für das

Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2016 Steuereinnahmen in Höhe von 50.520 Mio. EUR erwartet.

Seite 4 von 42

Mit den Steuereinnahmen können rund 76,1 v.H. der bereinigten Gesamtausgaben 2016 in Höhe von 66.351,1 Mio. EUR finanziert werden (Steuerfinanzierungsquote). Im Haushaltsjahr 2015 belief sich die Steuerfinanzierungsquote auf 75,9 v.H.

Die bereinigten Gesamtausgaben errechnen sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen sowie der haushaltstechnischen Verrechnungen.

#### **Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen –**

Dieses Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die aus systematischen Gründen den übrigen Kapiteln des Einzelplans nicht zugeordnet werden können.

#### **Zu den Einnahmen:**

Die in den Entwurf 2016 eingestellten Einnahmen betragen 4.220,2 Mio. EUR. Gegenüber 2015 bedeutet dies eine Zunahme um 104,4 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um den Saldo aus der Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen.

#### **Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken:**

Gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken in Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg belaufen sich in der Summe auf 28,885

Mio. EUR und liegen damit im Saldo insgesamt 2,710 Mio. EUR unter den Soll-Ansätzen des Vorjahrs (Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24). Dieser Einnahmenrückgang beruht auf einer um 1,4 Mio. EUR höheren auf die Spielbankabgabe anzurechnenden Umsatzsteuer. Dieser Effekt wird durch einen leichten Rückgang bei den erwarteten Bruttospielerträgen verstärkt, der insoweit zu geringeren Einnahmen in Höhe von 1,310 Mio. EUR gegenüber 2015 führt.

Seite 5 von 42

#### **Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Titel 123 10):**

Zum 1. Juli 2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder überführt worden, da nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag Klassenlotterien nur noch von allen Ländern gemeinsam veranstaltet werden dürfen. In 2016 werden wie bereits in 2015 keine Gewinnanteile aus der GKL (Titel 123 10) erwartet.

#### **Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Glücksspielen:**

Bei den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, die das Land aus den von der „Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG“ durchgeführten nichtstaatlichen Glücksspielen bei den Titeln 122 20 bis 122 52 erhält, ist insgesamt ein Rückgang zu verzeichnen. In der Summe werden aus diesen neun Glücksspielen Einnahmen von zusammen 373,500 Mio. EUR erwartet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr saldiert eine Abnahme um 10,760 Mio. EUR. Dabei stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen wie folgt dar:

<u>Bezeichnung des Glücksspiels</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete Einnahmen 2016 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2015 in Mio. EUR</u>
Fußball-Toto	24,25	2,700	- 0,100
Zahlenlotto	24,25	230,100	- 11,900
„KENO“	20,00	4,600	- 0,200
„Eurojackpot“	24,25	42,800	+ 7,600
„Super 6“	25,25	25,200	- 1,600
„PLUS 5“	20,00	0,500	+ 0,040
Oddset-Wetten	5,00	--*)	0,000
Losbrieflotterie	15,00	8,100	- 0,500
„Spiel 77“	25,25	59,500	- 4,100
<b>Summe</b>		<b>373,500</b>	<b>- 10,760</b>

Seite 6 von 42

*\*) Erläuterung zum Ansatz 2016 bei den Einnahmen aus Oddset-Wetten:*

Ab Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags (01.07.2012) können für einen Zeitraum von sieben Jahren in einem begrenzten Umfang Konzessionen auch an private Sportwettveranstalter vergeben werden. Die Konzessionsnehmer haben eine Konzessionsabgabe zu entrichten, die sich auf 5 v.H. der Spieleinsätze beläuft. Des Weiteren unterliegen die Sportwetten nach Maßgabe des Rennwett- und Lotteriegesetzes einer Steuer, die ebenfalls 5 v.H. der Spieleinsätze beträgt. Die gezahlte Steuer ist auf die zu entrichtende Konzessionsabgabe anzurechnen, so dass seit 2013 grundsätzlich keine Konzessionseinnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten) mehr zu erwarten sind.

Die Inanspruchnahme der bislang bereits an WestLotto vergebenen Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten (Oddset-Wetten) ist zulässig bis zu einem Jahr nach Erteilung der ersten Konzession nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags. Ob und inwieweit in diesem Übergangszeitraum noch Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Veranstaltung von Oddset-Wetten durch WestLotto in Ausübung der bisherigen Konzession (Konzessionssatz = 13 v.H.) aufkommen, ist nicht vorhersehbar. Daher ist zu den Oddset-Wetten im Haushalt 2016 lediglich die Ausbringung eines Strichansatzes erfolgt.



Bei den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Zahlenlotto
- Zusatzlotterie „Super 6“

handelt es sich vollumfänglich um sog. **allgemeine Deckungsmittel**, d.h. diese Einnahmen dienen der Deckung für alle Ausgaben.

Hingegen wird von den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Fußball-Toto
- „KENO“
- „Eurojackpot“
- Zusatzlotterie „PLUS 5“
- Oddset-Wetten
- Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Rubbellose)
- Zusatzlotterie „Spiel 77“

gem. § 30 Haushaltsgesetz 2016 (Entwurf) ein Festbetrag in Höhe von 86.134.000 EUR für Zwecke im Sinne von § 10 bzw. § 21 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 **zweckgebunden** verausgabt.

Soweit die Einnahmen aus den in § 30 Haushaltsgesetz genannten Glücksspielen den Betrag von 86.134.000 EUR übersteigen, gehören sie wiederum zu den allgemeinen Deckungsmitteln.

Die Festlegung, welche Zwecke mit dem Festbetrag von 86.134.000 EUR konkret gefördert werden sollen und nach welchem Verteilungsschlüssel, trifft der Haushaltsgesetzgeber in den verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. Bei den dort genannten Beträgen für die Destinatäre sowie für die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige handelt es sich jeweils um Fixbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen

bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren.

Seite 8 von 42

**Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften (Titel 162 00):**

Die Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften (Titel 162 00) sinken von 5 Mio. EUR im Vorjahr um 3 Mio. EUR auf nunmehr 2 Mio. EUR infolge des niedrigen Zinsniveaus.

**Zahlungen des Bundes an die Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (Titel 211 10):**

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung in Höhe von 8.991,8 Mio. EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.; der sich hiernach ergebende Betrag von 1.903,5 Mio. EUR ist bei Titel 211 10 etatisiert.

**Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Titel 236 20):**

Der Einnahmenansatz bei Titel 236 20 hinsichtlich der Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz beläuft sich auf 2,0 Mio. EUR gegenüber 1,8 Mio. EUR im Vorjahr.

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Des gleichen wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das in Rede stehende Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet. Die Mittel zur Durchführung dieses Erstattungsverfahrens werden von den Arbeitgebern durch Entrichtung einer gesonderten Umlage an die Krankenkassen aufgebracht.

**Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland (Titel 261 00):**

Bei dieser Haushaltsstelle erhält das Land für die Erhebung der Kirchensteuer eine Pauschale in Höhe von 3 v.H. des Kirchensteueraufkommens. Mit dem Betrag von 85 Mio. EUR liegt der Haushaltsansatz 2016 um 2,5 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz 2015.

**Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel (Titel 281 40):**

Seit dem 01.01.2011 haben die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Beihilfe für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einen Anspruch auf die Gewährung von Abschlägen. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist. Die Vereinnahmung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den in Rede stehenden Abschlägen erfolgt bei Titel 281 40. Die veranschlagten Einnahmen belaufen sich in 2016 auf 8,0 Mio. EUR und liegen damit um 4,250 Mio. EUR über dem Vorjahresansatz.

**Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen (Titel 371 20):**

Bei dieser Haushaltsstelle sind im Haushaltsplanentwurf 2016 im Vergleich zum Vorjahr unverändert Einnahmen in Höhe von 300 Mio. EUR veranschlagt.

**Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Titel 212 60):**

Aufgabe des Länderfinanzausgleichs ist es, einen angemessenen Ausgleich der nach vollzogener vertikaler und horizontaler Steuerverteilung noch verbleibenden Finanzkraftunterschiede in den einzelnen Ländern

herbeizuführen. Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen im Finanzausgleich ergeben sich aus dem Vergleich der konkreten Finanzkraft des einzelnen Landes (Finanzkraftmesszahl) mit der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmesszahl). Eine überdurchschnittliche Finanzkraft führt zu einer Ausgleichspflicht, eine unterdurchschnittliche Finanzkraft hingegen zu einer Ausgleichsberechtigung im Länderfinanzausgleich.

Die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich hängen grundsätzlich sowohl von den Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen als auch von den Steuereinnahmen in den anderen Ländern ab. Sie lassen sich daher nur sehr schwer prognostizieren.

Im Haushaltsplanentwurf 2016 sind Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich in Höhe von 990 Mio. EUR veranschlagt. Damit liegen die Soll-Einnahmen 2016 in Höhe von 70 Mio. EUR über dem Soll-Wert 2015.

#### **Allgemeine Zuweisungen vom Bund (Titel 211 60):**

Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten Länder, deren Finanzkraft nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs 99,5 v.H. der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft nicht erreicht, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.

Da diese Zuweisungen in Abhängigkeit von der Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich gewährt werden, korrespondiert die Höhe der zu veranschlagenden Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen mit dem Haushaltsansatz zu den Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. Im Haushaltsentwurf 2016 sind daher Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 524 Mio. EUR etatisiert. Damit liegen die Soll-Einnahmen 2016 in Höhe von 44 Mio. EUR über dem Soll-Wert 2015.

Bei den übrigen Einnahmeansätzen liegen gegenüber dem Vorjahr entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen vor.

Seite 11 von 42

### **Zu den Ausgaben:**

Die Ausgaben des Kapitels 20 020 sind mit 872,2 Mio. EUR saldiert um 181,8 Mio. EUR niedriger veranschlagt als im Haushaltsjahr 2015.

Im Vergleich zu den Ausgabenansätzen im Haushalt 2015 verzeichnen im Kapitel 20 020 die Verstärkungsmittel für die Personalausgaben bei Titel 461 11 mit einem Minus von 422 Mio. EUR die größte Veränderung.

### **Verstärkungsansätze für Personalausgaben (Titel 461 10 und 461 11):**

Zur Verstärkung der Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen sind im Entwurf 2016 für den Einzelplan 20 die nachstehenden Globalpositionen enthalten:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2016 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR</u>
<b>461 10</b>	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 – 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	91,0	

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2016 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR</u>
461 11	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 – 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	95,0	- 422,0

Seite 12 von 42

Im Vergleich zum Vorjahr nehmen die etatisierten Verstärkungsmittel für Personalausgaben somit insgesamt um 422 Mio. EUR ab.

Mit dem Verstärkungsansatz bei **Titel 461 10** wird primär für den Fall Vorsorge getroffen, dass die in den Einzelplänen etatisierten Ansätze für die Versorgungsbezüge und die Beihilfen nicht auskömmlich sein sollten.

Ferner können die Ansätze bei Titeln der Gruppen 631, 632 und 633 in den Versorgungskapiteln, aus denen seit 2011 bei Dienstherrnwechseln an den Bund, andere Länder oder Gemeinden zu erbringende Abfindungszahlungen nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrags geleistet werden, im Bedarfsfall verstärkt werden. Des Weiteren kann im Zusammenhang mit der Kommunalisierung von ehemaligen Landesaufgaben – insbesondere im Bereich der Umwelt- und der Versorgungsverwaltung – mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 (Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden) in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden. Die Mittel können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen,
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken,

falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Seite 13 von 42

Der Sammelansatz bei **Titel 461 11** dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Sie können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen,
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken,

falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

In dem Verstärkungsansatz bei Titel 461 11 ist keine zentrale Vorsorge für eine lineare Erhöhung der Entgelte im Tarifbereich sowie der Besoldungs- und Versorgungsbezüge enthalten, da die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Tarifabschlusses aus März 2015 und die vorgesehene Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten gemäß Verständigung der Landesregierung mit den Gewerkschaften vom 20. Mai 2015 in den Personalausgabenbudgets sowie bei den Ansätzen für die Versorgungsausgaben der Ressorts dezentral berücksichtigt sind.

Bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommene Verstärkungsmittel dürfen zur Verstärkung bei Titel 461 10 verwendet werden.

**Entrichtung von Beiträgen zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Titel 422 01 und 422 02)**

Seite 14 von 42

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung haben, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf 2016 bei den Titeln 422 01 und 422 02 unverändert insgesamt 55 Mio. EUR vorgesehen. Bei Titel 422 02 werden die Nachversicherungsbeiträge für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter abgewickelt.

**Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20):**

Der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 in das Bundesbesoldungsgesetz seinerzeit neu eingefügte § 14 a hat den Ländern die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen auferlegt. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 erfolgen jeweils zum 1. Juli bei Titel 424 00 für die Besoldungsempfänger und bei Titel 434 00 für die Versorgungsempfänger die jährlichen Zuführungen zum Sondervermögen, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden und deren Vomhundertsatz pro Jahr um 0,2 ansteigend in 2002 eine Höhe von 0,8 erreicht hatte. Infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 war der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Besoldungsanpassungen ausgesetzt worden. Gleichwohl wuchs das Sondervermögen auch während des Aussetzungszeitraums weiter an, da wäh-



rend dieser Zeit das bis zum Jahr 2002 erreichte Zuführungsniveau (Basisseffekt) beibehalten wurde. Bei der zum 1. Januar 2012 erfolgten linearen Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1,9 v.H. handelte es sich um die 8. allgemeine Besoldungsanpassung seit dem 1. Januar 2003. Somit steigt der für die Zuführungen maßgebliche Vomhundertsatz seit 2013 wieder um jährlich 0,2 an bis zum Jahr 2017; in 2016 beläuft sich der zugrunde zu legende Vomhundertsatz auf 1,6.

Neben der Zuführung bei den beiden Titeln 424 00 und 434 00 wird der Versorgungsrücklage zusätzlich die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausgaben entstehenden Einsparungen zugeführt (Titel 434 10).

Des Weiteren werden seit dem Haushaltsjahr 2006 die jeweils im Vorjahr von Dritten (Bund, überregional finanzierte Einrichtungen, Sonstige) für dort aktive Beamtinnen und Beamte gezahlten Versorgungszuschläge zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ zugeführt (Titel 919 20).

Über die Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20 werden dem in Rede stehenden Sondervermögen im Haushaltsjahr 2016 voraussichtlich insgesamt 458,2 Mio. EUR zugeführt werden. Damit erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr die Soll-Ansätze bei den genannten Zuführungstiteln um 64,2 Mio. EUR.

Die zum 1. Juli 2015 vorgenommene Zuführung beläuft sich auf 397 Mio. EUR. In dem Zeitraum von 1999 bis 2015 sind dem Sondervermögen bislang insgesamt 4.259,1 Mio. EUR zugeführt worden.

**Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Titel 919 10):**

Seite 16 von 42

Zusätzlich zu dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ hat das Land ein weiteres Sondervermögen mit der Bezeichnung „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet zwecks Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist. Im Zeitraum vom 01.01.2006 – 30.06.2008 wurde dem Sondervermögen bei Titel 919 10 für jede Angehörige und jeden Angehörigen dieses Personenkreises – dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf – ein Betrag in Höhe von 500 EUR pro Monat zugeführt. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (EFoG) hat sich der Zuführungsbetrag infolge von linearen Besoldungserhöhungen zum 01.07.2008 (2,9 v.H.), 01.03.2009 (3 v.H.), 01.03.2010 (1,2 v.H.), 01.04.2011 (1,5 v.H.) sowie zum 01.01.2012 (1,9 v.H.) entsprechend erhöht.

Auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens gem. § 17 EFoG zur Überprüfung der Angemessenheit des Zuführungsbetrags ist in den Jahren 2013 und 2014 ein Wert in Höhe von 598 EUR pro Person und pro Monat zugrunde gelegt worden. Die Landesregierung und die Gewerkschaften haben sich am 20.05.2015 auf ein Ergebnis für die Besoldungserhöhung 2015/2016 und 2017 verständigt. Unter Berücksichtigung des für die Zuführung zur Versorgungsrücklage zu beachtenden Abzugs von 0,2 Prozentpunkten ist zum 01.06.2015 eine lineare Besoldungserhöhung um 1,9 v.H. und zum 01.08.2016 um 2,1 v.H. vorgesehen. Bei einer entsprechenden Beschlussfassung des Parlaments über die dergestalt beabsichtigte Besoldungserhöhung steigt der Zuführungsbetrag nach § 15 Abs. 1 Satz 2 EFoG sukzessiv um diese v.H.-Sätze an.

Dem Sondervermögen sind auch Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenteilungen zuzuführen, die dem Land für den nach dem 31.12.2005 eingestellten Personenkreis gezahlt werden.

In den Jahren 2006 – 2014 sind dem Sondervermögen insgesamt 2.319,5 Mio. EUR aus dem Landeshaushalt zugeführt worden.

Im Haushaltsplanentwurf 2016 beträgt der Soll-Ansatz für die Zuführung 635 Mio. EUR gegenüber 533 Mio. EUR im Vorjahr. Der Anstieg um 102 Mio. EUR ergibt sich insbesondere aus dem Anstieg der für die Berechnung des Zuführungsbetrags maßgeblichen Personalzugangszahlen. Des Weiteren ist bei dem Zuführungsbetrag bereits ein Anstieg entsprechend der voraussichtlichen linearen Besoldungserhöhung in den Jahren 2015 und 2016 berücksichtigt. Die Zuführungen erfolgen jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.

**Verstärkungsansätze bei den Titeln 517 00, 518 10, 529 00, 531 00, 541 00 und 811 00:**

Neben den Verstärkungsmitteln bei den Titeln 461 10 und 461 11 für Personalausgaben sieht der Entwurf 2016 noch folgende Verstärkungsansätze vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2016</u> in EUR	<u>Veränderung zum</u> <u>Vorjahr in EUR</u>
517 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen	10.000.000	--

Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume; eine Verstärkung für Hochschulen und Universitätsklinika kommt nicht in Betracht.

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2016</u> <u>in EUR</u>	<u>Veränderung zum</u> <u>Vorjahr in EUR</u>
518 10	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie bei Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	500.000	--
529 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister	100.000	--
531 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit	3.000.000	--
541 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung Für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung darf eine Verstärkung nur bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	--	--
811 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 811 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung des Mehrbedarfs bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb im Vergleich zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor in den Einzelplänen.	1.300.000	+1.300.000

**Zinsausgaben für Geldmarktgeschäfte (Titel 571 00):**

Die etatisierten Mittel, die insbesondere für die Leistung von Zinsausgaben für aufgenommene Kassenkredite benötigt werden, sinken von 5 Mio. EUR in 2015 auf nunmehr 2 Mio. EUR in 2016.

**Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14):**

Seite 19 von 42

Die Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg (Ausgabetitel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14) gehen insgesamt um 0,288 Mio. EUR auf 9,516 Mio. EUR zurück. Ursächlich hierfür sind die gegenüber dem Vorjahr um 2,4 Mio. EUR niedriger prognostizierten Bruttospielerträge. Die Spielbankgemeinden erhalten von den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken jeweils 12 v.H. der maßgeblichen Bruttospielerträge.

**Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer (Titel 686 10) und an der Buchmachersteuer (Titel 686 11):**

Nach § 16 des Rennwett- und Lotterieggesetzes erhalten die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, eine Zuweisung in Höhe von bis zu 96 v.H. des Aufkommens der Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00) und der Buchmachersteuer (Kapitel 20 010 Titel 056 00). Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Die Anteile können für die einzelnen Rennvereine unterschiedlich bemessen werden. Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Anteile der Rennvereine werden nicht berücksichtigt

- a) das Aufkommen der Totalisatorsteuer infolge von im Ausland stattfindenden Pferderennen
- und
- b) das Aufkommen der Buchmachersteuer, das durch den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt wird.

Der Ansatz bei Titel 686 10 beträgt 0,960 Mio. EUR und ist gegenüber 2015 unverändert. Bei Titel 686 11 ist – gegenüber dem Vorjahr ebenfalls unverändert – lediglich ein Strichansatz ausgebracht. Ungeachtet der etatisierten Ansätze bestimmt sich die Höhe der Anteile der Rennvereine im Haushaltsvollzug nach dem tatsächlichen Aufkommen bei der Totalisator- und der Buchmachersteuer.

**Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop (Titel 697 00):**

Der Ansatz in Höhe von 1,5 Mio. EUR (Vorjahr 4,1 Mio. EUR) ist erforderlich zur Finanzierung des vom Land zu erbringenden Anteils an den Endlagervorausleistungen. Die Anforderungsbescheide werden vom Bundesamt für Strahlenschutz gemäß Endlagervorausleistungsverordnung erteilt. Der um 2,6 Mio. EUR höhere Ansatz 2015 umfasste auch Nachzahlungsbeträge für die Jahre 2010 – 2014.

**Globale Mehrausgaben (Titel 971 00):**

Der Entwurf 2016 sieht bei Titel 971 00 Globale Mehrausgaben in Höhe von 12 Mio. EUR vor. Diese Mittel dürfen ausschließlich zu Titeln jeweils der Titelgruppe 83 bei den Kapiteln 12 020 und 12 400 sowie zu Unterteil 15 zu Titel 547 10 bei Kapitel 12 050 im Einzelplan 12 umgesetzt werden.

**Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen (Titel 972 00):**

Der Entwurf für den Einzelplan 20 sieht für 2016 in allen Einzelplänen zu erwirtschaftende Globale Minderausgaben in Höhe von 619,6 Mio. EUR vor. Der Ansatz ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Einsparung kann bei allen Hauptgruppen erbracht werden.

**Mittel zur Deckung von Ausgaberesten (Titel 971 11):**

Zur Deckung von Ausgaberesten, die im Haushaltsjahr 2015 nach § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2015 bei Personalausgabenbudgetierung sowie nach § 25 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2015 bei Gesamtausgabenbudgetierung in den Einzelplänen gebildet worden sind, sieht der Entwurf 2016 bei Titel 971 11 einen Betrag in Höhe von 50 Mio. EUR vor. Im Haushalt 2015 ist insoweit lediglich ein Strichansatz vorhanden, so dass in 2016 bei dieser Haushaltsstelle ein Ausgabenzuwachs von 50 Mio. EUR zu verzeichnen ist.

**Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen (Titelgruppe 75):**

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sind im Entwurf 2016 bei Titel 799 75 ein Baransatz von 30 Mio. EUR und Verpflichtungsermächtigungen von 150 Mio. EUR enthalten. Über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen (Sonderliegenschaften und Universitätsklinik) und neue Anmietungen wird im Haushaltsvollzug 2016 entschieden. Die Ermächtigung zur Umsetzung der bei Titel 799 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des Einzelplans 20 sowie in die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2016 (Entwurf) enthalten.

**Im Haushaltsvollzug 2015** sind gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2015 **Ausgaben in Höhe von 28.002.800 EUR** und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 149.997.700 EUR in die anderen Einzelpläne **umgesetzt** worden. Aus diesem Umsetzungsvorgang im Vollzug 2015 resultiert im Vergleich der Soll-Ansätze der Haushaltsjahre 2016 und 2015 ein Erhöhungsbetrag von 28.002.800 EUR beim Baransatz. Bereinigt um die im Vollzug 2015 erfolgte Umsetzung liegt jedoch keine Erhöhung um diesen Betrag vor; für Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes werden gegenüber 2015 unverändert Barmittel in Höhe von 30 Mio. EUR bereitgestellt. Dieser Wert entspricht den in der Vergangenheit

durchweg üblichen 30 Mio. EUR zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen.

Seite 22 von 42

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigung ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert geblieben.

**Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, c) Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Optimierung des Dienstreisemanagements (Titelgruppe 81):**

Die Ausgaben der Titelgruppe steigen saldiert um 0,8 Mio. EUR auf 17,4 Mio. EUR an.

**Übrige Ausgaben:**

Bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen sind die Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 unverändert. Hierzu gehören u. a. die Ausgaben für

- Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (Titel 520 00)
- Kosten für die technische Sicherung von Regierungsgebäuden und Wohnungen (Titel 545 10)
- Kosten für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen/Organisationen (Titel 545 20)
- NRW-Anteil an den Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner (Titel 632 10)

Bei den weiteren Ausgabenansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr durchweg nur geringfügige Veränderungen vor.



**Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 020:**

Bei einer isolierten Betrachtung steigen die Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 20 020 gegenüber dem Vorjahr um 117,7 Mio. EUR auf 168,1 Mio. EUR an. Nach Bereinigung um die im Haushaltsvollzug 2015 gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2015 bei Titelgruppe 75 zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen erfolgten Umsetzungen von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 150 Mio. EUR ergibt sich ein Rückgang der Verpflichtungsermächtigungen um 32,33 Mio. EUR. Diese Veränderung erklärt sich aus dem Wegfall einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 0,43 Mio. EUR bei Titel 520 00 (Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften) sowie dem Wegfall einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 31,9 Mio. EUR bei Titel 697 00 (Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop).

**Kapitel 20 021 – Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz –**

Das Kapitel 20 021 wurde – wie auch in den Vorjahren – vorsorglich im Einzelplan 20 für den Fall eingerichtet, dass Strukturhilfemittel nicht auf die jeweiligen Ressorteinzelpläne aufgeteilt werden können. Bei den Einnahme- und Ausgabtiteln dieses Kapitels wurden daher lediglich Strichansätze ausgebracht.

Umsetzungen von dergestalt im Einzelplan 20 übertragenen Ausgabe-resten erfolgen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf 2016.

**Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) –**

Seite 24 von 42

**Grundzüge des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016**

Der Umfang der den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel im kommunalen Finanzausgleich wird durch das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) – festgelegt.

Mit einer verteilbaren Finanzausgleichsmasse von 9,98 Mrd. EUR für das Jahr 2016 kommt das Land unter Abwägung der Finanzsituation der Kommunen einerseits sowie der übrigen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Güter und der Haushaltssituation des Landes andererseits dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 79 LV nach, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verbundsatz ist mit 23 v.H. gegenüber den Vorjahren unverändert. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten, mit denen eine eventuelle Überzahlung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung pauschal abgegolten wird.

Das GFG 2016 – Entwurf – weist bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Abs. 7 GG auch eine fakultative Beteiligung in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer auf (Verbundsteuern). Dabei werden auch die Mehreinnahmen aus der zum 01.01.2015 erfolgten Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes mit vier Siebteln in die Verbundgrundlagen einbezogen.

Zugleich wird ab dem GFG 2016 für die Dauer der Laufzeit des Stärkungspakts in Höhe von 70 Mio. EUR ein weiterer Vorwegabzug vorgenommen; der Betrag orientiert sich an dem auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Anteil aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 5,0 v.H. auf 6,5 v.H.

Hinsichtlich der Grunddaten erfolgt mit dem GFG 2016 eine Aktualisierung auf der Basis einer Regressionsanalyse mit den Rechnungsergebnissen eines vierjährigen Zeitraums (2009 bis 2012).

### **Steuerverbund 2016**

Die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes 2016 mit 23 v.H. an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern und an vier Siebteln der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2016 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 zugrunde gelegt. Zuweisungen an das Land im Rahmen des Länderfinanzausgleichs sowie Einnahmen aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen führen zu einer Erhöhung der Verbundgrundlagen. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer als Verbundgrundlage bereinigt, um eine zweifache Belastung bzw. Begünstigung der Kommunen zu verhindern (z. B. infolge von Entlastung durch Finanzhilfen des Bundes bei der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen).

Im Steuerverbund 2016 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. April 2015 sowie einer auf der Basis der aktuellen Steuerschätzungsergebnisse vorgenommenen Schätzung für den Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 30. September 2015 eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10.171,1 Mio. EUR zur Verfügung. An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2016 einen Betrag von 4,389 Mio. EUR für Tantiemen (Bibliothekstantiemen

sowie Tantiemen aus der Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und aus der Musikknutzung in Schulen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat), 115 Mio. EUR für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz sowie einen Betrag von 70 Mio. EUR (kommunaler Anteil an den Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 5,0 v.H. auf 6,5 v.H.) vor. Danach steht für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2016 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 9.981,7 Mio. EUR zur Verfügung. Das entspricht einer Erhöhung von 313,5 Mio. EUR (+ 3,24 v.H.) gegenüber dem GFG 2015. Von der verteilbaren Finanzausgleichsmasse werden bei den Investitionspauschalen 35,334 Mio. EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ in Abzug gebracht. Für Finanzausweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben somit 9.946,4 Mio. EUR. Hieraus errechnet sich gegenüber dem GFG 2015 ein Mehrbetrag von 314,1 Mio. EUR (+ 3,26 v.H.).

### **Mittelverteilung**

Der Gesetzentwurf für das GFG 2016 sieht nach Abwägung der aktuellen Haushalts- und Bedarfssituation der Kommunen einerseits sowie der Finanzlage des Landes andererseits folgende Mittelverteilung des Steuerverbundes im Einzelnen vor:

1. Die **Schlüsselzuweisungen** (Titel 613 11, 613 12, 613 13) nehmen 2016 um 3,28 v.H. gegenüber dem Vorjahr auf 8.472,7 Mio. EUR zu.
2. Die Bedarfzuweisungen (Titel 613 26) gehen um 4,66 v.H. auf 32,9 Mio. EUR zurück. Grund hierfür ist eine Änderung bei der Berechnung der Gaststreitkräftestationierungshilfe.

3. Die **Schulpauschale/Bildungspauschale** beträgt wie im Vorjahr 600 Mio. EUR. Hiervon werden unverändert 70 Mio. EUR konsumtiv (Titel 613 19) und 530 Mio. EUR investiv (Titel 883 26) veranschlagt.
4. Die **Sportpauschale** (Titel 883 35) wird wie im Vorjahr weiterhin mit 50 Mio. EUR veranschlagt.
5. Die bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisierten **Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP)** betragen insgesamt 790,7 Mio. EUR (nach Abzug der Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz) und nehmen damit um 6,32 v.H. gegenüber dem Vorjahr zu.

#### **Kompensation Familienleistungsausgleich (Titel 613 18)**

Für Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 werden 750 Mio. EUR veranschlagt. Der Ansatz berücksichtigt bereits einen geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 10 Mio. EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2015.

Die Haushaltsstelle bei Kapitel 20 030 Titel 613 18 ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

#### **Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Titel 613 28)**

Für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird 2016 ein Betrag von 18,031 Mio. EUR (Vorjahr 18,056 Mio. EUR) etatisiert. Die leichte Veränderung gegenüber dem Vorjahr wird durch einen etwas geringeren Einwohneranteil Nordrhein-Westfalens verursacht.

Die Haushaltsstelle bei Kapitel 20 030 Titel 613 28 ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

### **Einheitslasten**

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz (Kapitel 20 010 Titel 017 20) sowie verbundsystematische Auswirkungen erbracht.

Bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2019 wird nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit durchgeführt. Für die im Jahr 2016 vorgesehene Abrechnung des Jahres 2014 ist bei Titel 613 30 ein Betrag von 140 Mio. EUR eingestellt. Der Titel 613 30 gehört nicht zum Steuerverbund.

### **Stärkungspakt Stadtfinanzen (Titel 233 10, 634 10 und 634 20)**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden, Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Verfügung.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“. Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Für die 34 Gemeinden, für die die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend ist (pflichtig teilnehmende Gemeinden), wird im Haushaltsplanentwurf 2016 bei Titel 634 10 ein Betrag von 350 Mio. EUR für

die Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ vorgesehen.

Seite 29 von 42

Bei Titel 634 20 ist für die 27 Gemeinden, die freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden), für die Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ ein Betrag von 296,578 Mio. EUR in den Entwurf 2016 eingestellt.

Diese Komplementärmittel sind gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Kommunen in Höhe von 205.789.000 EUR wie folgt zu erbringen:

115,000 Mio. EUR durch einen Abzug von der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes

90,789 Mio. EUR durch die Erhebung einer Solidaritätsumlage bei finanzstarken Kommunen.

Der Landeshaushalt hat gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Komplementärmitteln zu tragen:

90,789 Mio. EUR – hiervon 20 Mio. EUR als Kredit –

Beginnend mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 erfolgt in Höhe von 70 Mio. EUR ein zusätzlicher Abzug von der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Der Betrag orientiert sich an dem auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Anteil aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 5,0 v.H. auf 6,5 v.H.

Die Einnahmen aus der bei finanzstarken Kommunen erhobenen Solidaritätsumlage werden bei Titel 233 10 veranschlagt. Stärkungspaktkommunen werden hierzu nicht herangezogen. Die Solidaritätsumlage wird von den Kommunen erhoben, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt und in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre überstiegen hat. Die Solidaritätsumlage wird als Prozentsatz des Betrages erhoben, um den die Steuerkraft-

messzahl einer Gemeinde höher ist als die Ausgangsmesszahl. Die Festsetzung des Prozentsatzes erfolgt jährlich in der Höhe, die notwendig ist, um insgesamt den Betrag von 90,789 Mio. EUR abzuschöpfen. Um eine übermäßige Belastung aller betroffenen Kommunen in einem Jahr auszuschließen, darf der festgesetzte Prozentsatz maximal 25 v.H. betragen.

Die durch das Land im Zeitraum 2014 – 2020 erfolgende Kreditierung in Höhe von jährlich 20 Mio. EUR wird dergestalt abgerechnet, dass die Solidaritätsumlage von den nachhaltig abundanten Kommunen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils in Höhe von 70 Mio. EUR erhoben wird und diese Einnahmen dem Landeshaushalt zustehen.

Die Titel 233 10, 634 10 und 634 20 gehören nicht zum Steuerverbund.

### **Kapitel 20 031 – Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen –**

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 unterstützt der Bund die Länder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. EUR.

Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil von 1.125.621.000 EUR. Die Finanzhilfen werden für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur



Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 v.H. an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme; der verbleibende Betrag von mindestens 10 v.H. ist von den Gemeinden und Kreisen als Eigenanteil aufzubringen.

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für eine derartige Vorabfinanzierungs-Öffentlich Private Partnerschaft können bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

Das Kapitel 20 031 dient der Vereinnahmung der Bundesmittel und deren Weiterleitung an die Gemeinden und Kreise. Bei den hierfür erforderlichen Haushaltsstellen sind jeweils Strichansätze ausgebracht.

## **Kapitel 20 100 – Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) –**

Seite 32 von 42

Das Kapitel 20 100 wurde 2009 eingerichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes. Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnVG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. 2010 I S. 671) geändert worden ist, hat der Bund aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ im Zeitraum von 2009 - 2011 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Art. 104 b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt.

Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen entfiel auf das Land NRW ein Anteil (Soll-Wert) von 2.133.440.000 EUR. Die Kofinanzierung des Landes und seiner Kommunen belief sich auf einen Soll-Wert von 711.146.700 EUR. Mithin stand in NRW insgesamt ein Volumen von 2.844.586.700 EUR (Soll-Wert) zur Verfügung.

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZulnVG wurde über das vom Land NRW zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ abgewickelt. In diesem Sondervermögen erfolgte auch die Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils; hierfür hat das Sondervermögen im Zeitraum 2009 - 2011 Kredite in Höhe von 710.008.141 EUR (Ist-Wert) aufgenommen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz – ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 187)

sind die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.12.2011 ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31.12.2021 zu tilgen.

Seite 33 von 42

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu bei Titel 624 00 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen. In den Zuweisungen bei dieser Haushaltsstelle sind auch die Mittel für die vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Kredite enthalten. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Im Haushaltsplanentwurf 2016 geht der Ansatz bei Kapitel 20 100 Titel 624 00 (Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ zur Leistung des Kapitaldienstes) um 1.622.000 EUR auf 84.441.000 EUR zurück. Der hierin enthaltene kommunale Anteil beläuft sich auf 35.334.000 EUR. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zum Steuerverbund 2016 Bezug genommen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ ist in der Beilage 3 dargestellt.

### **Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen –**

Im Kapitel 20 610 werden unter anderem sowohl die laufenden Erträge aus landeseigenem Vermögen als auch die mit dem Kapitalvermögen zusammenhängenden Ausgaben veranschlagt. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt.

**Zu den Einnahmen:**

Die Einnahmen des Kapitels sind mit 107,7 Mio. EUR um 4 Mio. EUR niedriger gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 veranschlagt.

**Gebühren und tarifliche Entgelte (Titel 111 01)**

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Im Haushaltsplanentwurf 2016 belaufen sich die Einnahmen auf 2,3 Mio. EUR und liegen damit um 2 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert.

**Erbschaften des Fiskus (Titel 119 10)**

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Erbschaften des Fiskus. Dies sind insbesondere die Fälle, in denen das Land gem. § 1936 BGB erbt. Die in Höhe von 2,900 Mio. EUR geschätzten Einnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

**Einnahmen im Zusammenhang mit der gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG übernommenen Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt (Titel 119 41)**

Das Finanzministerium hat im Jahr 2012 von der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. 2012 S. 227), die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482 Mio. EUR übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Mio. EUR in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln, Gebrauch gemacht.

Für die Übernahme dieser Eigenkapitalgarantie erhält das Land von der Ersten Abwicklungsanstalt ein Entgelt, das sich unter anderem bemisst

nach dem jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Garantiebtrag. Die Einnahmen in Höhe von 2,9 Mio. EUR sind geschätzt; der Vorjahresansatz belief sich ebenfalls auf 2,9 Mio. EUR.

#### **Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen (Titel 141 00)**

Bei dieser Haushaltsstelle werden Rückflüsse und andere Einnahmen nach der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, insbesondere aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten, etatisiert. Der Ansatz ist nach den voraussichtlichen Einnahmen geschätzt und beträgt wie im Vorjahr 2,5 Mio. EUR.

#### **Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK (Titel 181 00)**

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Die bei Titel 181 00 erwarteten Einnahmen belaufen sich auf 96,7 Mio. EUR und liegen damit um 2 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert. Die an den Bund zu leistenden Tilgungsausgaben sind im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 050 Titel 581 71 etatisiert.

Bei den übrigen Einnahmeansätzen des Kapitels sind entweder gar keine oder aber nur unwesentliche Abweichungen zum Vorjahr gegeben.

#### **Zu den Ausgaben:**

Die Gesamtausgaben des Kapitels liegen mit 110,2 Mio. EUR um 3 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz 2015. Nachstehend werden die wesent-

lichen Ausgabenansätze sowie die wesentlichen Ansatzveränderungen bei den Ausgaben dieses Kapitels aufgeführt und erläutert.

Seite 36 von 42

**Entgelte an die Pricewaterhouse Coopers AG, Düsseldorf, für die Bearbeitung von Landesbürgschaften und Garantien (Titel 526 10)**

Die Mittel bei Titel 526 10 gehen um 0,7 Mio. EUR auf 0,9 Mio. EUR zurück. Für ihre Tätigkeit im Bürgschaftsbereich erhält die Pricewaterhouse Coopers AG einen Teil der Bürgschaftsentgelte des Landes. Der Rückgang dieses Ausgabenansatzes ist daher im Zusammenhang zu sehen mit dem Rückgang der Einnahmen bei Titel 111 01.

**Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen (Titel 526 20)**

Die Mittel bei Titel 526 20 gehen um 1 Mio. EUR auf 3,450 Mio. EUR zurück.

**Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen (Titel 871 10)**

Der Ansatz bei Titel 871 10 beläuft sich auf 30 Mio. EUR und liegt damit um 5 Mio. EUR über dem Vorjahresansatz.

**Für die Inanspruchnahme aus der Garantie hinsichtlich des Wertes der von der NRW.BANK gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG (Titel 871 32)**

In Ausübung der Ermächtigung aus § 4 Abs. 18 Haushaltsgesetz 2005 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 69) hat sich das Land NRW verpflichtet, die NRW.BANK schadlos zu stellen, wenn diese im Falle einer Übertragung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG auf das Land oder einen Dritten nicht mindestens den zum 31.12.2004 ausgewiesenen Beteiligungswert von 2,2 Mrd. EUR erlässt. Ferner hat sich das

Land verpflichtet, den jeweiligen Differenzbetrag zwischen dem garantierten Beteiligungswert und dem Beteiligungsbuchwert nach Abschreibung zu verzinsen. Die zu verzinsende Ausgleichsverpflichtung des Landes NRW gegenüber der NRW.BANK aus der Garantieerklärung beläuft sich per 31.12.2013 kumuliert auf rund 2,6 Mrd. EUR.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden jährlich die Zinsen auf die bis zum 31.12.2013 entstandene Ausgleichsverpflichtung entrichtet zwecks Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Ausgleichsverpflichtung. Mit dem Ansatz in Höhe von 73 Mio. EUR – identisch mit dem Vorjahresansatz – werden die auf das Geschäftsjahr 2015 entfallenden Zinsen abgedeckt.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels sind entweder keine oder aber nur unwesentliche Abweichungen zum Vorjahr gegeben.

#### **Kapitel 20 630 – Liegenschaftsvermögen –**

Dieses Kapitel enthielt in der Vergangenheit die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Liegenschaften der Allgemeinen Finanzverwaltung. Infolge der Errichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (BLB NRW) hat sich die Struktur des Kapitels wesentlich verändert.

Seit dem Haushaltsjahr 2001 fließen die **Einnahmen**, soweit sie nicht aus Sonderliegenschaften stammen, dem BLB NRW zu. Im Kapitel 20 630 werden grundsätzlich lediglich noch die Einnahmen aus einer Erbschaft veranschlagt. Diese sind mit 136.000 EUR in 2016 gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 unverändert.

Die **Ausgaben** des Kapitels sind mit 895.000 EUR im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert. Im Kapitel 20 630 sind Mittel nur noch etatisiert bei

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2016</u> <u>in EUR</u>
526 00	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	750.000
671 00	Erstattung von Verwaltungskosten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW)	9.000
TGr. 60	Verwendung der Einnahmen aus einer Erbschaft	136.000

Bei der Ausgabentitelgruppe 60 (TGr. 60) werden die Einnahmen aus der Erbschaft (Einnahmentitelgruppe 60) zweckgebunden verausgabt. Die Höhe der Ausgaben wird durch die Höhe der Einnahmen bestimmt.

#### **Kapitel 20 640 – Sondervermögen –**

Seit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 und der Säkularisierung der kirchlichen Fürstentümer im Jahre 1803 gehörten fünf aus dem Jesuitenvermögen und ein aus anderem Ordensgut stammendes Sondervermögen zum staatlich verwalteten Vermögen.

Durch das Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. 2014 S. 105) sind die Sondervermögen

- Bergischer Schulfonds
- Gymnasialfonds Münstereifel
- Münster'scher Studienfonds
- Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds

aufgelöst worden. Das Vermögen der Fonds ist auf das Land NRW und die Katholische Kirche aufgeteilt worden. Soweit das Vermögen auf das



Land übergegangen ist, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben seit dem Haushaltsjahr 2014 im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Seite 39 von 42

Die Sondervermögen

- Haus Büren'scher Fonds
- Paderborner Studienfonds

bestehen unverändert.

Bei den Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens, die unter Berücksichtigung kirchlicher Belange auf die Finanzierung des Schul- und Studienwesens ausgerichtet waren.

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet. Die Einnahmen und Ausgaben der Fonds sind in der Beilage 2 zum Einzelplan 20 zusammengestellt.

In 2016 sind bei Kapitel 20 640 keine Einnahmen zu erwarten; der Haushaltsplanentwurf 2016 sieht daher insoweit lediglich einen Strichansatz vor. Damit sind die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### **Kapitel 20 641 – Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen –**

Soweit das Vermögen des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstererifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds auf das Land NRW übergegangen ist, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben seit dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Die laufenden Einnahmen werden in 2016 in einer Größenordnung von 0,6 Mio. EUR erwartet. Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen sind nicht eingestellt, weil derzeit nicht absehbar ist, ob und inwieweit der Grundbesitz, der im Zuge der Auflösung der Sondervermögen auf das Land übergegangen ist, in 2016 einer Veräußerung zugeführt werden kann.

Der Mittelbedarf für die Bewirtschaftung ist im Entwurf 2016 mit 6 Mio. EUR etatisiert. Die Verwaltung des auf das Land übergegangenen Grundvermögens erfolgt grundsätzlich durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Die aus der Verwaltung des Grundvermögens resultierenden Aufgaben können auch auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW oder auf die Bezirksregierungen übertragen werden.

#### **Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung –**

Die **Einnahmen** dieses Kapitels werden vom Kreditbedarf des Haushaltsplanungsjahres bestimmt, die Ausgaben im Wesentlichen von den in Vorjahren aufgenommenen Krediten.

Die Nettoneuverschuldung im Landeshaushalt insgesamt wird im Haushaltsjahr 2016 gegenüber dem Soll-Wert 2015 um 445,8 Mio. EUR auf 1.480,6 Mio. EUR zurückgeführt.

Die Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt (Einnahmen bei Titel 325 00) beläuft sich auf 1.627,0 Mio. EUR. Im Rahmen der Nettoveranschlagung der Kredite werden die Tilgungsausgaben für Kredite am Kreditmarkt nicht berücksichtigt. Aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetzesentwurf 2016 wachsen diese Tilgungsausgaben vielmehr den veranschlagten Kreditmarktmitteln zu. Für überjährige Kredite fallen Tilgungsausgaben in Höhe von 17.978,9 Mio. EUR an.

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich für das Haushaltsjahr 2016 auf 3.144 Mio. EUR (- 248,2 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Davon entfallen 3.117 Mio. EUR auf Zinsen für auf dem Kreditmarkt aufgenommene Kredite (Titel 575 10); dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine – auf die Situation am Kapitalmarkt zurückzuführende – Abnahme um 248 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schuldscheindarlehen etc. (Titel 575 20) sind mit einem Ansatz von 20 Mio. EUR gegenüber 2015 unverändert.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vor.

#### **Kapitel 20 900 – Versorgung –**

Das Kapitel 20 900 enthält die Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie ihrer Hinterbliebenen. Darüber hinaus sind in diesem Kapitel nach der Dezentralisierung der Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger ab dem Haushaltsjahr 1996 die anteilmäßigen Erstattungsausgaben von Versorgungsbezügen mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) erfasst.

**Einnahmen** werden im Haushaltsjahr 2016 keine erwartet.

Die **Ausgaben** belaufen sich auf 4,751 Mio. EUR und liegen damit um 0,216 Mio. EUR über der Vergleichszahl des Jahres 2015.

Die Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen (Titel 431 00) sind mit 2,5 Mio. EUR um 0,141 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) verzeichnen mit einem An-

satz von 0,950 Mio. EUR einen Aufwuchs um 0,129 Mio. EUR; aus der Haushaltsstelle bei Titel 432 00 erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gem. § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

Die Ausgaben für Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung (Titel 446 01) sind in Erwartung eines Anstiegs der zu leistenden Ausgaben um 5.500 EUR auf 115.500 EUR erhöht worden. Die Ausgaben für Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung (Titel 446 02) steigen um 1.400 EUR auf 10.000 EUR an. Infolge der Regelung zur Deckungsfähigkeit in § 7 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetzentwurf 2016 können die Titel 446 03, 446 04 und 446 05 des Kapitels aus den Titeln 446 01 und 446 02 verstärkt werden.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen liegen gegenüber dem Vorjahr entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen vor.

#### **IV. Erläuterungen zum Personalhaushalt**

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds (Kapitel 20 640/Beilage 2) werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet, das über neun Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über zwei Stellen für Auszubildende verfügt.



Dr. Norbert Walter-Borjans